



**Besuchen Sie unseren Blog unter:
www.arztundzahnarztrecht.de**

Investoren: Fallstricke der ZMVZ-GmbH

Fremdinvestoren und die
ZMVZ-GmbH: Die wichtigsten
Fragen

Videosprechstunde für alle
Indikationen geöffnet

Arbeitgeber darf Urlaub
in Elternzeit kürzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den großen Trends im Gesundheitswesen gehört zum einen die Präsenz von Fremdinvestoren, gerade auch in der Zahnmedizin. Zum anderen ist die Digitalisierung ein Trend, an dem niemand mehr vorbeikommt. Diese Ausgabe befasst sich mit beiden Themen. Der abschließende Artikel zum Thema Urlaub und Elternzeit eignet sich nicht nur als Urlaubslektüre, sondern betrifft jeden niedergelassenen Arzt oder Zahnarzt.

In eigener Sache vermelden wir nicht weniger als drei Hochzeiten: Wir gratulieren herzlich unseren angestellten Anwälten Frau Köster,

geborene Niehoff und Herrn Stäwen sowie unserem Partner Björn Papendorf zum Bund der Ehe. Auch auf diesem Wege alles Gute für die Zukunft!

Mit den besten Grüßen

Hans-Peter Ries - Dr. Karl-Heinz Schnieder - Dr. Ralf Großböling
Björn Papendorf, LL.M.- Prof. Dr. Christoff Jenschke - Dr. Sebastian Berg

Fremdinvestoren und die MVZ-GmbH: Die wichtigsten Fragen

S Zahnmedizinische Versorgungszentren (ZMVZ) tauchen seit einigen Jahren zunehmend häufiger auf und nach und nach befinden sich immer mehr von ihnen in der Hand von Investoren. In unserer Ausgabe 4/2018 hatten wir ausführlich berichtet. Investoren betreiben MVZ nahezu ausschließlich in der Rechtsform einer GmbH, da sie nur dann die alleinige Kontrolle ausüben können. In diesem Beitrag soll es darum gehen, welche Besonderheiten ein typisches, durch Investoren betriebenes ZMVZ in der Rechtsform der GmbH mit sich bringt.

Wie viele Vorbereitungsassistenten darf eine ZMVZ-GmbH beschäftigen?

Hierbei handelt es sich um eine umstrittene Frage, die sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig beantworten lässt. Der Wortlaut des Gesetzes (§ 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV) lässt grundsätzlich die Beschäftigung mehrerer Vorbereitungsassistenten zu. Allerdings obliegt es der jeweiligen KZV, wie viele Vorbereitungsassistenten sie für ein ZMVZ letztlich genehmigt. So wird beispielsweise in einigen Regionen ein Assistent pro ZMVZ genehmigt. Teilweise wird die Genehmigung hingegen davon abhängig gemacht, ob mindestens ein Vertragszahnarzt in einem ZMVZ tätig ist und nicht nur angestellte Zahnärzte dort praktizieren. Andernorts werden mehrere Assistenten in einem ZMVZ genehmigt, wenn entsprechend mehrere angestellte Zahnärzte mit einschlägiger Berufserfahrung dort tätig sind. Die Unterschiede in diesem Bereich sind erheblich. Der Trend geht jedoch wohl in die Richtung, nur einen Vorbereitungsassistenten pro ZMVZ zuzulassen. Dies wird vielfach damit begründet, dass unabhängig davon wie viele Zahnärzte in einem ZMVZ arbeiten, nur ein ärztlicher Leiter existiere, der auch nur einen Vorbereitungsassistenten betreuen könne.

Dem muss jedoch entgegengetreten werden: Sinn und Zweck der restriktiven Genehmigung von Vorbereitungsassistenten ist es, eine qualitativ hohe Ausbildung der Assistenten zu gewährleisten. Es gibt jedoch keinen Grund anzunehmen, dass eine gute Ausbildung nur durch einen zahnärztlichen Leiter erfolgen kann. Dieser ist vielfach ebenfalls lediglich angestellter Zahnarzt und unterscheidet sich in seiner Qualifikation

regelmäßig nicht erheblich von anderen angestellten Zahnärzten. Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Vorbereitungsassistenten sollte es daher vielmehr entscheidend sein, dass ein zulassungsfähiger Zahnarzt (der gegebenenfalls eine bestimmte Anzahl von Berufsjahren aufweisen muss) die Ausbildung übernimmt und seinerseits vom zahnärztlichen Leiter beaufsichtigt wird. Vor diesem Hintergrund sollte die Anzahl der genehmigungsfähigen Vorbereitungsassistenten von der Anzahl der hinreichend qualifizierten, angestellten Zahnärzte abhängig sein.

In der Rechtsprechung existieren derzeit ebenfalls konträre Entscheidungen zu dieser Thematik. Während beispielsweise das SG Düsseldorf in seinem Urteil vom 05.12.2018 der Auffassung ist, dass die Anzahl der Vertragszahnärzte in einem ZMVZ für die Anstellung von Vorbereitungsassistenten maßgeblich sei, hat exemplarisch das SG Magdeburg in seinem Urteil vom 31.01.2018 klargestellt, dass es keinen Grund dafür sehe, bei mehreren angestellten Zahnärzten in einem ZMVZ nicht auch mehrere Vorbereitungsassistenten zu genehmigen. Das SG München ist dem SG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 06.03.2019 insoweit ebenfalls entgegengetreten, als dass es keinen Grund dafür sah, angestellten Zahnärzten in einem ZMVZ die Ausbildung von Vorbereitungsassistenten zu versagen. Eine höchstrichterliche Entscheidung, die angesichts der stark divergierenden Ansichten in der Rechtsprechung notwendig ist, steht gleichwohl noch aus. Bis dahin bleibt es weiterhin der jeweils zuständigen KZV überlassen, wie sie letztendlich entscheidet.

Regressforderung der KZV auch gegen investorenbetriebene ZMVZ-GmbHs?

Zwar unterliegt ein ZMVZ in Form einer GmbH selbst nicht dem ärztlichen Berufsrecht, dies steht allerdings möglichen Regressforderungen der KZVen nicht im Wege. Diese können unabhängig vom Berufsrecht gegenüber einer ZMVZ-GmbH ihre Ansprüche geltend machen. Voraussetzung für die Gründung eines ZMVZ in Form einer GmbH ist es, gemäß § 95 Abs. 2 S. 6 SGB V eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung aller Gesellschafter der GmbH abzugeben. Dies dient dazu, dass die KZV im Falle einer Regressforderung auch auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen kann und nicht auf eine Inanspruchnahme der GmbH beschränkt ist. Denn eine GmbH haftet ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen und kann zudem theoretisch von der Trägergesellschaft bewusst in die Insolvenz gebracht werden. Für etwaige Regressansprüche ist diese dabei verfügbare Einlagensumme erfahrungs-

gemäß nicht ausreichend, sodass zur Sicherstellung der Begleichung möglicher Regressforderungen eine solche Bürgschaftserklärung notwendig ist.

Wie wird bei einer ZMVZ GmbH abgerechnet?

Zu unterscheiden ist zwischen den kassenzahnärztlichen und den privat-zahnärztlichen Abrechnungen. Erstere erfolgen direkt zwischen der zuständigen KZV und dem ZMVZ. Es gelten dieselben vertragszahnärztlichen Bestimmungen wie bei niedergelassenen Zahnärzten.

Etwas Anderes gilt bei privat-zahnärztlicher Abrechnung. Hier gilt die verbreitete Auffassung, dass die GOZ keine unmittelbare Anwendung findet. Das heißt jedoch nicht, dass man sich nicht an ihr orientieren kann. Dies ist vielmehr zur Vermeidung von Schwierigkeiten mit privaten Krankenversicherung empfehlenswert, die ansonsten teilweise Rechnungen beanstanden.

ZMVZ-GmbH mit Eigenlabor?

Inwieweit ZMVZ-GmbHs Eigenlabore führen dürfen, ist zurzeit noch ungewiss. Die KZV Nordrhein stellte sich im Jahre 2018 erstmals auf den Standpunkt, dass dies nicht genehmigungsfähig sei. Zur Begründung wird angeführt, dass die Berufsordnung, welche die Führung eines Eigenlabors für Zahnärzte gestattet, nicht auf eine GmbH anwendbar sei. Eine anderweitige gesetzliche Regelung, welche einer GmbH die Führung eines Eigenlabors gestattet, existiere nicht. Da die Behandlungsverträge bei einer GmbH gerade nicht zwischen den Zahnärzten auf der einen Seite und den Patienten auf der anderen Seite geschlossen würden, sondern zwischen Patient und juristischer Person (GmbH), hätten die angestellten Zahnärzte keine eigenen Patienten, für die sie Laborleistungen erbringen könnten. Die KZV Nordrhein argumentiert zudem, dass bei mehreren Standorten des ZMVZ eine Belieferung untereinander nicht möglich wäre, da dies den gewerblichen Labordiensten vorbehalten bleibt.

Gewichtige Argumente sprechen jedoch gegen eine solche Einschränkung. Es überzeugt anzunehmen, dass die Berufsordnung nur rein deklaratorisch wirkt und daher eine darin verankerte Erlaubnis zur Führung von Eigenlaboren für GmbHs überhaupt nicht notwendig ist. Im Übrigen findet sich keine gesetzliche Bestimmung dahingehend, dass ZMVZ-GmbHs keine Laborleistungen erbringen dürfen. Eine solche gesetzliche Regelung wäre jedoch erforderlich, um den Eingriff in die Berufsfreiheit der GmbH durch die Untersagung der Führung von Eigenlaboren zu legitimieren. Außerdem wird letztlich die Leistung in einem Eigenlabor nicht für die Patienten, sondern für die Zahnärzte selbst erbracht, sodass es auf die Vertragsparteien des Behandlungsvertrags nicht ankommen kann.

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Bedenken an der Aussage, dass ZMVZ GmbHs keine Eigenlabore führen dürfen. Letztlich bleibt abzuwarten, wie sich die weiteren KZVs positionieren werden und ob die Position der KZV Nordrhein einer gerichtlichen Prüfung standhalten wird.

Steuern & Co.?

Das Betreiben eines ZMVZ in der Rechtsform einer GmbH bringt einige Besonderheiten im Bereich der Steuern mit sich, die nicht immer

vorteilhaft sind. Zunächst ist festzuhalten, dass eine GmbH eine handelsrechtliche Buchhaltung zu erstellen hat. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten. Hinzu kommt, dass der Jahresabschluss der GmbH im Handelsregister zu veröffentlichen ist, wo er in einer Zusammenfassung von jedem kostenlos eingesehen werden kann. Diese Transparenz gegenüber Konkurrenten ist nicht von jedermann gewünscht. Des Weiteren ist der Zeitpunkt der Besteuerung zu sehen. Bei einer GmbH wirkt sich eine abrechenbare Behandlung spätestens nach Rechnungserstellung steuererhöhend aus. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Rechnung durch den Patienten bzw. die Krankenkasse jedoch zumeist noch nicht bezahlt. Somit zahlt die GmbH Steuern auf Honorare, die ihr noch nicht zugeflossen sind. Sie hat also Steuern vorzustrecken. Da die GmbH kraft Rechtsform stets ein Gewerbebetrieb ist, muss sie Gewerbesteuer abführen. Hier bestehen jedoch zugleich auch diverse Gestaltungsmöglichkeiten. So kann beispielsweise durch Zahlung eines hohen Geschäftsführergehalts der Gewinn der GmbH „künstlich“ verringert und somit die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer und somit auch der Steuerbetrag selbst reduziert werden.

Lauter Formalien

Im Alltagsgeschäft ist das Führen eines ZMVZ in der Rechtsform der GmbH bisweilen aufwändig und teilweise umständlich. Die GmbH muss ihre Entscheidungen im Wege eines formellen Gesellschafterbeschlusses treffen. Somit müssen immer wieder solche Beschlüsse entworfen und ausgefertigt werden. Einige Gesellschafterbeschlüsse (z.B. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen oder Änderungen des Gesellschaftervertrags) müssen zusätzlich notariell beurkundet und / oder ins Handelsregister eingetragen werden, was zusätzliche Kosten verursacht.

Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Führung eines ZMVZ in der Rechtsform der GmbH nicht nur Vorteile, sondern auch einige gewichtige Nachteile mit sich bringt. Diese werden jedoch von Investoren zunehmend in Kauf genommen, um in den dentalen Markt einsteigen zu können. Ihnen bleibt de facto die Wahl einer anderen Gesellschaftsform verwehrt. Vertragszahnärzte sollten sich derweil die Wahl der Rechtsform gut überlegen und sich stets im Einzelfall beraten lassen. Einige zentrale Fragen sind noch nicht einheitlich und abschließend geklärt, sodass abzuwarten bleibt, ob sich die Attraktivität von ZMVZ-GmbHs in die eine oder andere Richtung verändern wird.

Björn Papendorf, LL.M.
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Medizinrecht
Master of Laws (LL.M.)

Videosprechstunde für alle Indikationen geöffnet

Die Digitalisierung des Gesundheitsmarktes macht einen weiteren Schritt gen Zukunft.

§ Wurde auf dem 121. Deutschen Ärztetag im Mai letzten Jahres das sog. „Fernbehandlungsverbot“ der Muster-Berufsordnung für Ärzte gekippt, schlossen sich die meisten Bundesländer nach und nach dieser Liberalisierung durch entsprechende Änderungen der Landes-Berufsordnungen an. So will auch die Bundesärztekammer bereits nicht mehr von einem „Verbot“ sprechen.

Um es nicht lediglich bei der Aufhebung des Verbots zu belassen, sondern vor allem die Nutzung der Videosprechstunde auszuweiten und diese zu fördern, wurde der EBM nun im Bewertungsausschuss durch KBV und GKV-Spitzenverband angepasst.

War die Abrechenbarkeit der Videosprechstunde zuvor noch auf bestimmte Indikationen beschränkt, wurden diese Einschränkungen zum 01.04.2019 aufgehoben. So ist die Videosprechstunde nicht mehr ausschließlich zur Verlaufskontrolle bei definierten Krankheitsbildern und Indikationsbereichen anwendbar. Durch den Wegfall der definierten Krankheitsbilder können nun auch Psychotherapeuten die Videosprechstunde der GOP 01439 plus Technikzuschlag 01450 abrechnen.

Hingegen bleibt die Videosprechstunde nur in solchen Fällen ansatzfähig, in welchen der Patient die Praxis in dem Abrechnungsquartal nicht aufsuchte. Sie ist einmal im Behandlungsfall abrechnungsfähig, sofern der Patient in den vergangenen zwei Quartalen mindestens einmal im Quartal in der Praxis persönlich vorstellig geworden ist.

Darüber hinaus wurde die Videosprechstunde für Pflegefallkonferenzen zwischen dem behandelnden Arzt bzw. Psychotherapeuten und der Pflegekraft angepasst, bei der kein Patient einbezogen ist. Dafür kann die GOP 01450 neben den GOP 37120 (Fallkonferenz Pflegeheim) und 37320 (Fallkonferenz Palliativversorgung) abgerechnet werden.

Ziel der Änderungen sei es laut KBV, den Einsatz der Videosprechstunde auszuweiten und attraktiver zu gestalten.

Insbesondere bei langen Anfahrten oder nach Operationen kann die Videosprechstunde also eine sinnvolle Hilfe sein. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass der Arzt einen zertifizierten Videodienstanbieter auswählt, welcher vor allem für einen sicheren technischen Ablauf der Videosprechstunde sorgt. Neben der Hardware (Kamera, Bildschirm und Mikrofon) ist eine zusätzliche Software nicht erforderlich.

Damit ist in Bezug auf die Videosprechstunde aber noch nicht Schluss: KBV und Krankenkassen haben sich be-

reits darauf verständigt, bis Ende September festzulegen, welche Maßnahmen zur weiteren Förderung von Videosprechstunde erforderlich sind. Geprüft werden soll vor allem der KBV-Vorschlag, ob und wie die Abrechnung der Videosprechstunde in Form einer der Grund- bzw. Konsiliarpauschale analogen Vergütungssystematik aufgenommen werden kann.

Auf einen Blick:

- Videosprechstunde ist nicht mehr auf bestimmte Indikationen beschränkt
- auch Psychotherapeuten können Videosprechstunde anbieten.

Dominik Neumaier
Rechtsanwalt

Arbeitgeber darf Urlaub in Elternzeit kürzen

§ Eigentlich nichts Neues, für den Praxisalltag aber sehr wichtig: Der Arbeitgeber darf den Urlaubsanspruch seines Mitarbeiters in der Elternzeit kürzen. Rechtsgrundlage ist § 17 Bundeselterngeld und –elternzeitgesetz (BEEG). Danach kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Zu beachten ist, dass dieses Kürzungsrecht nicht für die Zeit des Mutterschutzes gilt. Jüngst hat das BAG am 19.03.2019 (Az.: 9 AZR 362/18) mit Verweis auf die aktuelle EuGH-Rechtsprechung klargestellt, dass die Kürzung des Urlaubsanspruchs den europarechtlichen Vorgaben entspricht, obwohl sie in das Recht auf bezahlten Erholungsurlaub eingreift. Dies gilt sowohl für den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch als auch für darüberhinausgehenden vertraglichen Mehrurlaub. Das Urteil bringt somit Rechtsklarheit, vor allem für den Arbeitgeber.

Praxistipp:

Als Praxisinhaber sollten Sie unbedingt schriftlich von Ihrem Kürzungsrecht Gebrauch machen, sobald der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin Elternzeit in Anspruch nimmt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses wandelt sich der Urlaubsanspruch automatisch in einen sog. Urlaubsabgeltungsanspruch um. Dann ist eine Kürzung nicht mehr möglich.

Spruch: ein versäumter oder verspäteter „Zweizeiler“ kann teure Folgen haben.

Dr. Daniela Kasih
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Medizinrecht



rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht

Lehrbeauftragter der Universität Münster

Lehrbeauftragter der SRH Fachhochschule Hamm

Mediator

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Dr. Daniela Kasih

Fachanwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Master of Laws (Lond.)

Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. für Wirtschafts- und Gesundheitsrecht an der bbw Hochschule Berlin

Lehrbeauftragter der Steinbeis-Hochschule

Thomas Vácz, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Stäwen, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Lehrbeauftragter der Universität Münster

Dr. Tobias Witte

Fachanwalt für Medizinrecht

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Dominik Neumaier

Hannah Köster, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Christina Lükens

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dhana Lemm

Friederike Ruhe

Dirk Wenke

Fachanwalt für Familienrecht

Of Counsel

Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c

48155 Münster

Telefon 0251/5 35 99-0

Telefax 0251/5 35 99-10

muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

Berlin

Unter den Linden 24 /

Friedrichstraße 155-156

10117 Berlin

Telefon 030/20 61 43-3

Telefax 030/20 61 43-40

berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

kwm · rechtsanwälte

kanzlei für wirtschaft und medizin

Dr. Schnieder · Dr. Großbölting · Papendorf ·

Dr. Berg · Prof. Dr. Jenschke

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Sitz: Münster,

Niederlassung in überörtlicher

Partnerschaft: Berlin

PR 1820, AG Essen

www.kwm-rechtsanwaelte.de